PENSIONSKASSE der
STADT FRAUENFELD

# Organisations-reglement

# ORGANISATIONSREGLEMENT

# der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 12. Dezember 2013

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

# INHALTSVERZEICHNIS


| | | |
|---|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen und Begriffe | | III |
| **A.** | **ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG DES STIFTUNGSRATES** | |
| Art. 1 | Wahl | 1 |
| Art. 2 | Konstitution | 1 |
| Art. 3 | Ausscheiden | 2 |
| Art. 4 | Liquidation | 2 |
| **B.** | **WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER** | |
| Art. 5 | Organisation und Stimmberechtigung | 2 |
| **C.** | **SITZUNGEN, BESCHLÜSSE** | |
| Art. 6 | Sitzungen | 3 |
| Art. 7 | Einberufung | 4 |
| Art. 8 | Organisation und Beschlussfassung | 4 |
| Art. 9 | Unterschriftenregelung | 4 |
| **D.** | **AUFGABEN** | |
| Art. 10 | Stiftungsrat | 5 |
| Art. 11 | Geschäftsführer | 5 |
| Art. 12 | Externe Fachleute | 5 |
| Art. 13 | Revisionsstelle | 5 |
| Art. 14 | Experte für berufliche Vorsorge | 6 |
| Art. 15 | Aus- und Weiterbildung | 7 |
| Art. 16 | Information der Versicherten und Destinatäre | 7 |
| Art. 17 | Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen | 7 |
| **E.** | **INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN** | |
| Art. 18 | Anforderung an die Geschäftsführung | 7 |
| Art. 19 | Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen | 8 |
| Art. 20 | Vermeidung von Interessenskonflikten | 8 |
| Art. 21 | Verträge | 8 |
| Art. 22 | Finanzkompetenzen | 8 |
| Art. 23 | Visumsregelung | 9 |
| Art. 24 | Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden | 9 |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 25 | Eigengeschäfte | 10 |
| Art. 26 | Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Art. 48k BVV 2 | 10 |
| Art. 27 | Offenlegung | 11 |
| **F.** | **VERANTWORTLICHKEIT UND SCHWEIGEPFLICHT** | |
| Art. 28 | Verantwortlichkeit | 11 |
| Art. 29 | Schweigepflicht | 12 |
| **G.** | **Inkrafttreten** | |
| Art. 30 | Inkrafttreten | 12 |
| | **ANHANG** | |
| Anhang 1 | Aufgaben des Stiftungsrates und der Geschäftsführung | 13 |
| Anhang 2 | Vermögensvorteile | 15 |

## Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

| | |
|---|---|
| BVG | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) |
| BVV 2 | Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1) |
| OR | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) |
| Arbeitgeber | Stadt Frauenfeld, weitere Körperschaften und Firmen, die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind. |
| Arbeitnehmer | Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht. |
| Aufsichtsbehörde | Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht<br>http://www.ostschweizeraufsicht.ch |
| Stiftung | Pensionskasse der Stadt Frauenfeld |
| Versicherter | Der Versicherung unterstehender Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten. |

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 20. August 2013 die folgenden Organisations- und Verfahrensnormen:

## A. ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG DES STIFTUNGSRATES

### Art. 1

Wahl

1 Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden bezeichnet werden. Je ein externes Mitglied mit Fachwissen ist als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zulässig.

2 Der Stadtrat wählt zwei Mitglieder aus seinen Reihen als Arbeitgebervertreter. Solange eine Staatsgarantie zugunsten der Stiftung besteht, muss einer dieser Vertreter über Fachwissen verfügen und darf nicht dem Stadtrat angehören. Die weiteren Arbeitgebervertreter werden durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber gewählt.

3 Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter. Es darf maximal ein externes Mitglied mit Fachwissen als nicht versicherter Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Nach Möglichkeit sind die Arbeitnehmer der angeschlossenen selbständigen Firmen oder Organisationseinheiten angemessen zu vertreten.

4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen der Politischen Gemeinde. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### Art. 2

Konstitution

1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

2 Das Präsidium wechselt nach jeder Amtsdauer zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Das Vize-Präsidium hat jeweils eine Person der anderen Interessengruppe inne.

**Art. 3**

Ausscheiden

1 Ein Arbeitnehmervertreter scheidet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der Freistellung aus dem Stiftungsrat aus. Die Ersatzwahl ist innert nützlicher Frist vorzunehmen.

2 Ein Arbeitgebervertreter scheidet aus, wenn ihn der Arbeitgeber nach Ablauf der Amtsdauer nicht mehr bestimmt, ihn während der Amtsdauer abberuft oder wenn er als Mitglied der Behörde austritt.

3 Ein Rücktritt eines Stiftungsratsmitglieds ist aus wichtigen Gründen auch innerhalb der Amtsdauer möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

**Art. 4**

Liquidation

1 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmenden zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

2 Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld.

## B. WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER

**Art. 5**

Organisation und Stimmberechtigung

1 Die Wahl ist im Auftrag des Stiftungsrates durch die Geschäftsführung zu organisieren.

2 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu einem angeschlossenen Arbeitgeber stehen und die Aufnahmekriterien in die berufliche Vorsorge erfüllen. Externe Personen sind wählbar, sofern sie über Fachwissen verfügen und in einem Arbeitsverhältnis stehen.

3 Die Kandidierenden müssen sich selber zur Wahl stellen. Vor einer Wahl werden in geeigneter Form allfällige Wahlvorschläge bekannt gegeben und die Stimm-

berechtigten aufgefordert, innert einer vorgegebenen Frist von 20 Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen. Werden insgesamt nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Vertreter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

4 Ist eine Wahl notwendig, so erfolgt sie in einem einzigen Umgang. Soweit Sitze zu vergeben sind, gelten diejenigen Kandidaten als Arbeitnehmervertreter gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Dienstalter als gewählt, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Werden zwei externe Vertreter gewählt, gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5 Die gewählte Person hat das Recht, die Wahl abzulehnen. Die Person mit dem nächst bestem Resultat rückt nach.

## C. SITZUNGEN, BESCHLÜSSE

### Art. 6

Sitzungen

1 Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Dabei ist

a) vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen;

b) die Jahresrechnung zu genehmigen;

c) die Verzinsung der Alterskonten im kommenden Jahr zu beschliessen;

d) die freiwillige Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG zu beschliessen;

e) über die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen Beschluss zu fassen.

2 Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt in der Regel an den Stiftungsratssitzungen teil und hat dabei beratende Stimme.

## Art. 7

Einberufung

1 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, den Geschäftsführer oder durch die Mehrheit der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

## Art. 8

Organisation und Beschlussfassung

1 In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen der Vize-Präsident.

2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstimmen gegeben ist und mindestens drei Stiftungsräte anwesend sind. Zur Erreichung der Parität können einzelne Stiftungsräte freiwillig in den Ausstand treten.

3 Ein Stiftungsrat kann sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen. Die Delegation des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

4 Der Stiftungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Entscheid vertagt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5 Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

6 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

## Art. 9

Unterschriftenregelung

1 Alle vom Stiftungsrat bestimmten Unterschriftsberechtigten zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## D. AUFGABEN

### Art. 10

Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr, wie sie im Anhang 1 zum Organisationsreglement aufgeführt sind.

2 Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des Stiftungsrats oder an externe Fachleute delegieren. Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen, an Schulungskursen und für besondere Aufgaben.

### Art. 11

Geschäftsführer

1 Mit der Abwicklung der Verwaltung wird ein Geschäftsführer betraut.

2 Der Geschäftsführer ist zuständig für die im Anhang 1 aufgeführten Aufgaben.

### Art. 12

Externe Fachleute

1 Zur Umsetzung dieser Aufgaben können (nach Rücksprache und Genehmigung durch den Stiftungsrat) externe Fachleute mit der Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben betraut werden.

### Art. 13

Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich das Rechnungswesen, die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage und erstattet schriftlichen Bericht an den Stiftungsrat.

2 Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Stiftung bestätigt die Revisionsstelle auch,

dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert.

3 Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Artikel 48l BVV 2 vollständig sind und vom Stiftungsrat kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

4 Ist die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren ordnungsgemässe Tätigkeit.

5 Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV 2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

**Art. 14**

Experte für berufliche Vorsorge

1 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft im Rahmen eines Gutachtens mindestens alle drei Jahre, bei Unterdeckung mindestens jährlich:

a) ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2 Er unterbereitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über

a) die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;

b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung oder bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade einzuleiten sind.

3 Solange eine Staatsgarantie besteht, überprüft er periodisch, ob das finanzielle Gleichgewicht im System der Teilkapitalisierung langfristig sichergestellt ist und der Finanzierungsplan eingehalten wird.

4 Erscheint die finanzielle Sicherheit der Stiftung gefährdet, weil der Stiftungsrat die Empfehlungen des Experten nicht befolgt, meldet der Experte dies der Aufsichtsbehörde.

**Art. 15**

Aus- und Weiterbildung

1 Die Stiftung organisiert eine bedarfsgerechte Ausbildung neuer Stiftungsräte und stellt die Weiterbildung aller Stiftungsräte sicher.

**Art. 16**

Information der Versicherten und Destinatäre

1 Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form insbesondere über

a) die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;

b) die Organisation und die Finanzierung;

c) die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

2 Weitere Informationen werden gemäss Art. 65a und 86b BVG den Destinatären zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei einer Unterdeckung werden die Destinatäre und Arbeitgeber unverzüglich orientiert.

**Art. 17**

Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

1 Die Vorsorgeunterlagen werden gemäss Art. 27i ff. BVV 2 aufbewahrt.

## E. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN

**Art. 18**

Anforderung an die Geschäftsführung

1 Die mit der Geschäftsführung oder der Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und ge-

schäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

3 Personen, welche mit der Geschäftsführung betraut werden, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

**Art. 19**

Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

1 Der Stiftungsrat überprüft die Integrität und Loyalität vor der Mandatsvergabe durch Nachprüfung von Referenzen und Einholung eines Strafregisterauszugs resp. eines Auszugs aus dem Handelsregister.

2 Der Stiftungsrat meldet personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

**Art. 20**

Vermeidung von Interessenskonflikten

1 Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

**Art. 21**

Verträge

1 Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

**Art. 22**

Finanzkompetenzen

1 Der Präsident beschliesst über neue einmalige, nicht reglementarische Ausgaben bis 20'000 Franken pro Fall sowie wiederkehrende neue Ausgaben bis 10'000 Franken pro Fall.

2 Der Geschäftsführer kann neue einmalige Ausgaben bis 10'000 Franken pro Fall tätigen. Für wiederkeh-

rende neue Ausgaben steht eine Summe von 2'000 Franken pro Fall zur Verfügung.

3 Der Geschäftsführer beschliesst die reglementarischen Leistungen.

4 Finanzanlagen unterstehen nicht Abs. 1 und 2. Diese werden im Anlagereglement geregelt.

**Art. 23**

Visumsregelung

1 Zur Prüfung der materiellen und rechnerischen Richtigkeit einer Ausgabe ist die verursachende bzw. auftraggebende Person zuständig.

2 Ausgaben bis 10'000 Franken erfordern das Visum des Geschäftsführers.

3 Ausgaben über 10'000 Franken sind zusätzlich dem Präsidenten zum Visum vorzulegen.

**Art. 24**

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass das abgeschlossene Rechtsgeschäft marktüblichen Bedingungen entspricht und über die Vergabe vollständige Transparenz herrscht.

2 Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit ein einmaliger Aufwand bzw. eine Investition von 100'000 Franken oder höher oder ein jährlich wiederkehrender Aufwand bzw. eine jährlich wiederkehrende Investition von mehr als 30'000 Franken verbunden ist.

3 Bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden können vom Stiftungsrat nicht delegiert werden.

4 Als Nahestehende gelten insbesondere der Ehemann oder die Ehefrau, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

5 Nicht unter die bedeutenden Rechtsgeschäfte in diesem Sinne fallen Transaktionen zwecks Umsetzung

der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategie durch den Anlageausschuss oder durch die Administration (wie beispielsweise die Zeichnung oder der Verkauf von Fondsanteilen), vorausgesetzt, dass diese Transaktionen im Einklang mit dem Anlagereglement stehen und bei den ausführenden Personen keine Interessenskonflikte bestehen.

**Art. 25**

Eigengeschäfte

1 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

a) die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;

b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

c) Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

**Art. 26**

Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Art. 48k BVV

1 Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe werden für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Vermögensvorteile, welche sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten haben, müssen sie zwingend der Stiftung abliefern.

2 Im Anhang 2 zu diesem Reglement sind die zulässigen Limiten im Zusammenhang mit Vermögensvorteilen festgehalten.

3 Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, werden beim ersten Kundenkontakt Informationen über

die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit einverlangt. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

**Art. 27**

Offenlegung

1 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, werden jährlich dazu aufgefordert, ihre Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k Abs. 1 BVV 2 abgeliefert haben.

## F. VERANTWORTLICHKEIT UND SCHWEIGEPFLICHT

**Art. 28**

Verantwortlichkeit

1 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

2 Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.

**Art. 29**

Schweigepflicht

1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Versicherten und Arbeitgebern der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG.

2 Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.

## G. INKRAFTTRETEN

**Art. 30**

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen sind durch die Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

Frauenfeld, 12. Dezember 2013

PENSIONSKASSE DER STADT FRAUENFELD

| Präsident | Vize-Präsident |
|---|---|
| Carlo Parolari<br>Arbeitgebervertreter | Christian Schwarz<br>Arbeitnehmervertreter |

## Anhang 1 Aufgaben des Stiftungsrates und der Geschäftsführung

SR (Stiftungsrat); GF (Geschäftsführung)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Festlegung des Finanzierungssystems; | SR |
| 2. | Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel; | SR |
| 3. | Erlass und Änderung von Reglementen; | SR |
| 4. | Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung; | SR |
| 5. | Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen; | SR |
| 6. | Festlegung der Organisation; | SR |
| 7. | Ausgestaltung des Rechnungswesens; | SR |
| 8. | Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information; | SR |
| 9. | Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter; | SR |
| 10. | Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; | SR |
| 11. | Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle; | SR |
| 12. | Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer; | SR |
| 13. | Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses; | SR |
| 14. | Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen; | SR |
| 15. | Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen. | SR |

| | | |
|---|---|---|
| 16. | Vorbereitung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats und Ausschüsse und Vollzug ihrer Beschlüsse; | GF |
| 17. | Periodisches Reporting an den Stiftungsrat; | GF |
| 18. | Kommunikation der Beschlüsse des Stiftungsrates an die Versicherten und Arbeitgeber; | GF |
| 19. | Information der Versicherten und Arbeitgeber; | GF |
| 20. | Operative Leitung der Stiftung; | GF |
| 21. | Protokollführung an den Sitzungen des Stiftungsrates; | GF |
| 22. | Erstellen des Geschäftsberichts mit Jahresbericht und Jahresrechnung; | GF |
| 23. | Führung des Versichertenbestandes; | GF |
| 24. | Abwicklung der Wohneigentumsförderung; | GF |
| 25. | Abwicklung des Verkehrs mit externen Stellen (Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Versicherungen, Banken etc.); | GF |
| 26. | Jährliches Einholen der Loyalitätserklärungen und Einholung über die Offenlegung der Interessensverbindungen; | GF |
| 27. | Pflege einer der Grösse und der Komplexität der Vorsorgestiftung angepassten internen Kontrolle; | GF |
| 28. | Liquiditätsplanung und -kontrolle sowie Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft; | GF |
| 29. | Organisation der Schulung der Mitglieder des Stiftungsrates; | GF |
| 30. | Gesetzliche Aufbewahrung von Unterlagen gemäss Art. 27i BVV 2. | GF |

## Anhang 2 Vermögensvorteile

1 Als unzulässige Vermögensvorteile gelten:

a) Geldleistungen wie Bargeld oder Gutscheine;

b) Kick-backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

2 Folgende Gelegenheitsgeschenke dürfen angenommen werden:

a) Geschenke im Wert von höchstens 200 CHF pro Jahr und Geschäftspartner;

b) Einladungen welche der Beziehungspflege dienen, aber keinen direkten Geschäftszweck haben, z.B. zu Konzerten, Ausstellungen etc. Es gelten grundsätzlich die Grenzwerte gem. lit. a. Einladungen über dem Grenzwert sind gegenüber dem Präsidenten vorgängig offenlegungspflichtig und können von diesem im Einzelfall genehmigt werden.

3 Alle weiteren Vermögensvorteile sind zwingend der Stiftung abzuliefern.